

Bekanntmachung

Wasserrecht; Anhörungs- und Auslegungsverfahren im förmlichen Wasserrechtsverfahren gem. Art. 69 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz i.V.m. Art. 73 Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

wegen Antrag der Stadtwerke München GmbH auf Plangenehmigung zur Errichtung einer Fischauftiegsanlage und einer Anlage zur energetischen Nutzung nach § 68 Abs. 2 WHG an der Wehranlage Weidenau und auf Bewilligung der damit einhergehenden Gewässerbenutzungen nach § 10 Abs. 1 WHG in 83627 Warngau, Fl.Nrn. 1014/, 105, 107/2, 108/6, Gemarkung Wall

Oben genannte Vorhaben haben Auswirkungen im Bereich des Gebietes der Gemeinde Warngau, gem. Art. 73 Abs. BayVwVfG hat die Gemeinde Warngau daher im förmlichen Wasserrechtsverfahren die Plan-/Antragsunterlagen zur öffentlichen Einsicht auszulegen. Die Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Die maßgeblichen und eingereichten Unterlagen liegen

vom 05.02.2018

bis einschl. 07.03.2018

(Auslegungsfrist)

während der Dienststunden an folgendem Ort zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Gemeinde Warngau, Taubenbergstraße 33, 83627 Warngau, Zimmer: 4

2. Etwaige Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach Abs. 4 Satz 5 können bei der Gemeinde Warngau oder dem Landratsamt Miesbach (Fachbereich Wasserrecht) vorgebracht werden.

3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten zu dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4.

4.1 Die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

4.2 Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

21.03.2018

(Einwendungsfrist)

schriftlich oder zur Niederschrift

beim Landratsamt Miesbach, Fachbereich 32 Wasser, Abfall und Bodenschutz, Rosenheimer Str. 1-3 oder bei der Gemeinde Warngau

Einwendungen erheben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

